

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 2. August 2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 2. August 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 28. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 11, S. 6) wird wie folgt geändert:

2. In § 2 Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Sofern in der Fachprüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt im Falle eines zulassungsbeschränkten Masterstudiengangs:

Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können. Bei der Erstellung der Ranglisten

für die Zulassung zum Studium werden auch später erbrachte Prüfungsleistungen berücksichtigt, sofern die entsprechenden Nachweise bis zum 01.09. für das Wintersemester und bis zum 01.03. für das Sommersemester beim Studentensekretariat eingereicht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger